

anwälte bei dem Kreisgerichte vorzulegen, damit derselbe Gelegenheit hat, sich binnen der ihm dazu eingeräumten zehntägigen Frist über deren Ausführung (Art. 322 der Strafprozeßordnung), oder auch darüber zu erklären, ob er das eingewendete Rechtsmittel fortsetzen will oder nicht.

Zur Abführung des Verfahrens giebt der Staatsanwalt, wenn er das Rechtsmittel forsetzen will, seine diesfällige Erklärung unter Ueberrichtung der Gerichtsakten unmittelbar bei dem Kreisgerichte ab, welches darauf sofort den Termin zur mündlichen Verhandlung anderaumt und für den Fall, daß der Staatsanwalt rechtzeitig noch eine Ausföhrung der Appellation eingereicht oder neue Beweidmittel angegeben hat, den Termin soweit hinaussetzt, daß dem Angeklagten noch die im Art. 323 der Strafprozeßordnung nachgelassene Frist zur Gegenanföhrung offen bleibt.

Von einer Appellation des Angeklagten und einer etwaigen Anföhrung derselben giebt der Einzelrichter sogleich dem Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte unter Vorlegung der Akten Nachricht. Der Letztere überreicht dann die Akten mit einer etwaigen Gegenanföhrung, welche jedoch in der Regel auf die mündliche Verhandlung zu versparten ist, unmittelbar bei dem Kreisgerichte.

In den vorsehend erwöhnten Fällen sollen die Staatsanwälte die Gerichtsakten nicht über drei Tage an sich behalten, sofern nicht der Umfang der Sache eine längere Frist rechtfertigt.

§. 19.

Bei den Uebertretungen, welche von der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern zuverfolgen sind, kommen folgende Strafgesetze in Anwendung:

- a) das Strafgesetzbuch,
- b) die in dem Einföhrungsgesetze zum Strafgesetzbuche vorbehaltenen Strafgesetze,
- c) das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumplantungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 (Ges. Samml. Band VIII Seite 373 flg.).

§. 20.

Den in §. 1 Ziffer 2, 3 und 4 dieser Verordnung erwöhnten Vertretern der Staatsanwaltschaft sind im Falle der Verurtheilung des Angeklagten die in §. 10 der Geböhrentaxe bei Verhandlungen in Strafsachen für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern festgesetzten, von den Gerichten zu liquidirenden Geböhren zu überlassen, soweit dieselben von den Verurtheilten beigebracht werden.

Bei den übrigen Vertretern der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (§. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) bleibt hinsichtlich des Bezugs dieser Geböhren besondere Verfügung vorbehalten. Erfolgt eine besondere Bewilligung dieser Geböhren nicht, so sind dieselben für die Staatskasse zu liquidiren.